

Erbrecht

Die Presse MITTWOCH, 20. OKTOBER 2021

BEZAHLTE SONDERBEILAGE

VON ELLEN BERG

Wer das Haus bekommt, die Sparbücher und den Sportwagen, ist geregelt. Das Testament ist im Register, und wo der Schmuck zu finden ist, hinterlegt. So weit, so gut - zumindest war es das im letzten Jahrtausend. Im Zeitalter der virtuellen Welten bleiben damit viele Fragen offen, die es teilweise früher schon in analoger Form gab oder die sich erst mit der Existenz von sozialen Medien, E-Mails und Chatverläufen entwickelt haben.

In die erste Kategorie fallen etwa Kryptowährungen - bei denen es ähnlich wie bei Schweizer Nummernkonten vor allem darum geht, dass die Erben wissen, was wo vorhanden ist. „Erbrechtlich ist das kein Problem, denn monetarisierte Accounts stellen einen Vermögenswert dar, und der wird vererbt“, erklärt Wolfgang Kolmasch, in der juristischen Fachredaktion von LexisNexis für Zivilrecht zuständig. „Das Problem liegt eher im Zugriff, etwa dann, wenn das Bitcoin-Konto des Verstorbenen unter einem Pseudonym läuft.“ Deshalb mache es Sinn, „entsprechende Vorkehrungen im Testament zu treffen“, unterstreicht auch Verena Stolz, Partnerin bei PEHB Rechtsanwälte. „Anzugeben, wo sind meine Bitcoins und wer soll sich darum kümmern, denn sonst ist es oftmals wirklich schwierig, da heranzukommen.“

Auch mit der Frage, welche aufrechten Verträge der Verstorbene hat, mussten sich Erben schon vor Beginn des digitalen Zeitalters auseinandersetzen. Allerdings gab es seinerzeit die entsprechenden Verträge in Papierform, die im Haushalt des Erblassers existierten und nicht nur in seiner Inbox. An die kommt man nämlich im Falle des Falles oft schwerer als gedacht - zumindest dann, wenn das Passwort nicht hinterlegt ist. Denn wenn es um den digitalen Nachlass in nicht-monetärer Form geht, wird es oftmals nicht nur komple-

xer, sondern manchmal auch sehr persönlich. Allein E-Mails auf dem Laptop oder Chatverläufe auf einem Handy können - wie gerade wieder zu beobachten - einiges an Sprengstoff enthalten, den der Verstorbene nicht in die Hände der Erben gelangen lassen möchte. Weshalb die großen Fragen sich eher um die Passwörter als um die Hardware drehen. „Dass ich das Handy oder den Laptop als Erbe bekomme, ist klar“, sagt Kolmasch, „der Zugriff auf die Daten in der Cloud, auf den Google-Account, auf Fotos, Chats, oder Social-Media-Accounts machen da mehr Probleme.“

„Grundsätzlich hat der BGH 2020 insofern Rechtssicherheit geschaffen, dass accountgestützte Daten eindeutig auf die Erben übergehen und die Anbieter Zugangsdaten und Inhalte zur Verfügung stellen müssen“, erklärt Stolz. Allerdings könne es Wochen, Monate oder bei Querelen gar Jahre dauern, bis das Verlassenschaftsverfahren abgeschlossen ist und die Einantwortungsurkunde - mit der die Rechte und

Pflichten an die Erben übertragen werden - ausgestellt wird. „Und während dieser Zeit können sich Anbieter durchaus querstellen.“

Zu Lebzeiten festlegen

Was im Zweifelsfall bei einem mäßig genutzten Instagram-Account kein größeres Problem darstellen wird - wenn aber auch der Zugang zu den E-Mails der oder des Verstorbenen nicht möglich ist, kann das durchaus unschöne Konsequenzen haben. Oder es ist nicht im Sinne des Erblassers - etwa, wenn er oder sie auf einem Dating-Portal unterwegs war und die dortigen Aktivitäten nicht unbedingt für die Nachwelt erhalten wissen möchte.

Das ist auch den Anbietern entsprechender Plattformen durchaus klar, weshalb viele die Möglichkeit anbieten, direkt auf der Seite festzulegen, wie mit den Daten im Todesfall umgegangen werden soll. „Bei vielen Anbietern hat man die

Möglichkeit, schon zu Lebzeiten Vorkehrungen darüber zu treffen, was mit den Daten geschehen soll“, weiß Stolz. Und diese Regelungen seien über den Tod hinaus bindend, wie Kolmasch betont. „Wenn ich innerhalb des Vertragsverhältnisses festlege, dass die Daten im Todesfall gelöscht werden sollen, haben Erben kein Recht drauf, sofern die AGBs des Unternehmens rechtlich korrekt sind.“

Deshalb ist es sinnvoll, diese genau anzuschauen und herauszufinden, welche Optionen und Regelungen es gibt. „Bei Facebook gibt es beispielsweise mehrere Möglichkeiten“, erklärt Kolmasch. „Dort kann der eigene Account gelöscht oder in den Gedenkzustand versetzt werden - wenn nichts festgelegt ist, haben die Erben die Wahl.“ Auch bei Google gäbe es beispielsweise den sogenannten Inaktivitätsmanager, mit dem festgelegt werden kann, ob bei einer

längeren Inaktivität die Daten gelöscht werden oder jemand Zugang bekommen soll.

Sehr persönliche Daten

Ist nichts vorab geregelt und es finden sich keine entsprechenden Regelungen in den AGBs, können bei manchen Online-Aktivitäten auch jene höchstpersönlichen Rechte und Pflichten schlagend werden, die nicht vererbt werden können. „Das würde ich am ehesten bei einem Profil auf einer Datingplattform sehen“, so Kolmasch.

Heikler könne es dagegen bei einem Social-Media-Account werden, der einen Vermögenswert darstellt, etwa bei Influencern: „100.000 Abonnenten sind definitiv ein Vermögenswert, da wird aber sehr wahrscheinlich in den AGBs festgehalten sein, was damit passiert.“ Hoffnung darauf, unter dem Namen des Verstorbenen weiter zu posten und entsprechend zu verdienen, sollten sich die Erben nicht machen: Fast auf allen Plattformen ist es verboten, sich als jemand anderer auszugeben. [Getty Images/Stockphoto]

Wer erbt mein Bitcoin-Depot?

Nachlass. Ein digitales Testament gibt es zwar (noch) nicht. Sich rechtzeitig Gedanken zu machen, was mit Passwörtern, E-Mails und Accounts passieren soll, macht aber großen Sinn.



LISTEN FÜHREN

Expertentipp. „Ein digitales Testament gibt es nicht“, warnt Verena Stolz, Partnerin bei PEHB Rechtsanwälte. „Es gibt lediglich ein klassisches Testament für den digitalen Nachlass. Das ist ein Testament, das den digitalen Nachlass zum Inhalt hat.“ Sie rät ihren Klienten - sofern es sich um Privatpersonen handelt, für Unternehmen ist es noch einmal ein ganz anderes Thema - daher für den Fall, dass kein Testament erstellt wird, das den digitalen Nachlass regelt, zu den guten alten Listen.